

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

21. Mai 2021

Nr. 121 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

355/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für Modellprojekte im Bereich Sport auf dem Gebiet des Kreises Paderborn	2 - 7
----------	---	-------

355/2021

Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 9,10 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der ab dem 15. Mai 2021 gültigen Fassung für Modellprojekte im Bereich Sport auf dem Gebiet des Kreises Paderborn

Um digitale Lösungen zu erproben und wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zur Pandemiebekämpfung zu gewinnen,

erlässt der Kreis Paderborn auf Grundlage von § 4c der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) i. V. m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW -) jeweils in der gültigen Fassung -

folgende

Allgemeinverfügung

1.

(1) Abweichend von §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1, Satz 1, Ziff.1 CoronaSchVO ist unter den im Folgenden Absatz 2 genannten Voraussetzungen die Öffnung und der Betrieb von folgenden Einrichtungen auf dem Gebiet des Kreises Paderborn zulässig:

- a) „Eggebad“, Hallenbad Altenbeken
- b) „Westfalen-Therme“, Bad Lippspringe
- c) „Waldschwimmbad“, Bad Wünnenberg
- d) Freibad, Harth-Weiberg, Büren
- e) Freibad Büren
- e) Hallenbad Delbrück, Delbrück
- f) Freibad Lichtenau e.V., Lichtenau
- g) Naturbad Altenautal e.V., Lichtenau-Atteln
- h) „Schwimmoper“, Paderborn
- i) „Sälzer Lagune“ Salzkotten
- j) Ahorn-Sportpark, Paderborn
- k) Sporthalle Mühlenschule, Hövelhof
- l) Lafevent Salzkotten

Ermöglicht die CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung weitergehende Öffnungsschritte und/oder verlangt die CoronaSchVO von den Betreiberinnen und Betreibern geringere Anforderungen als diese Allgemeinverfügung, geht die CoronaSchVO den Bestimmungen der Allgemeinverfügung vor.

(2) Durch die jeweiligen Betreiberinnen und Betreiber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen ist sicherzustellen, dass

a)

die zugelassenen Nutzerinnen/Nutzer/Trainingsgruppen vor Aufnahme des Trainings erfasst werden und im Bereich der Bäderöffnungen auf der Internetseite der Belegenheitskommune oder vor Ort die Verfügbarkeit freier Plätze angezeigt wird.

b)

lediglich solche Personen die Leistungen in Anspruch nehmen, die beim Betreten über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Testbestätigung ist bei der Nutzung einer der oben genannten Einrichtungen zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und dem Personal der Einrichtung digital oder schriftlich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 48 h sein und muss von einer Teststelle im Sinne der Coronatest- und Quarantäneverordnung NRW stammen.

Geimpfte und genesene Personen im Sinne der jeweils gültigen Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) sind von der Testpflicht ausgenommen.

Ebenso sind Kinder bis zum Schuleintritt von der Testverpflichtung ausgenommen.

c)

der Betreiber/die Betreiberin die einfache Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung gewährleistet, die grundsätzlich digital zu erfolgen hat.

d)

der Betreiber/die Betreiberin ein mit dem Gesundheitsamt abgestimmtes Hygiene- und Durchführungskonzept vorlegt. Es muss insbesondere Regelungen zur Einhaltung von Kontaktbeschränkungen, regelmäßiger Lüftung und Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Sanitäreinrichtungen sowie der maximalen Besucher-/Nutzerzahl enthalten. Mögliche Wegeführungen innerhalb der Veranstaltungsorte sollen berücksichtigt werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

21. Mai 2021

Nr. 121 / S. 4

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 II Nr. 1 VwVfG NRW befristet bis zum 15.06.2021.

3.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 II Nr. 3 VwVfG NRW.

Insbesondere kann die Allgemeinverfügung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- (1) im Kreis Paderborn die 7-Tages-Inzidenz an sieben aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 100 beträgt, sofern nicht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt wird, dass diese Überschreitung
 1. einer bestimmten, nicht aus dem Modellprojekt resultierenden Infektionsquelle zugeordnet werden kann
 - oder
 2. der Kreis Paderborn plausibel darlegen kann, dass der Anstieg der Infektionen nicht auf das Projekt zurückzuführen ist und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales dieser Einschätzung zustimmt.
- (2) das das Modellprojekt initiiierende Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen den Modellversuch beendet.
- (3) das Gesundheitsamt des Kreises Paderborn einer Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Modellregion bzw. bei einzelnen Einrichtungen nach Ziff. 1, Abs. 1, Buchstabe a) –l) oder auch in den angrenzenden Kreisen für nicht vertretbar hält.

Im Rahmen der einzelnen Einrichtungen nach Ziff. 1, Abs. 1, Buchstabe a) –l) können insbesondere Verstöße gegen die Hygienekonzepte wie auch das Nichteinhalten einer digitalen Kontaktnachverfolgung den Widerruf der jeweiligen Ausnahme bedingen.

4.

Es wird die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen gem. Ziff.1, Abs. 2 a) – d) und dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit diese sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt

5.

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem **25.05.2021** in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Nach § 4c CoronaSchVO in der ab dem 15.05.2021 geltenden Fassung kann das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Modellprojekte auswählen, bei dem im Zusammenspiel mit Testungen, Impfungen, der digitalen Kontaktnachverfolgung gemäß § 4a sowie entsprechenden Hygiene- und Durchführungskonzepten abweichend von der Verordnung Bereiche des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens geöffnet werden, um digitale Lösungen zu erproben und wissenschaftliche Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen zur Pandemiebekämpfung zu gewinnen.

In Nordrhein-Westfalen konnten sich Gemeinden, Städte und Kreise beim MWIDE um die Einrichtung einer solchen Modellregion bewerben. Dies hat der Kreis Paderborn in Zusammenarbeit mit der Stadt Paderborn beherzigt und erhielt für die erste Phase von Modellprojekten den Zuschlag.

Das Konzept des Kreises Paderborn/der Stadt Paderborn sieht dabei Öffnungen im Lebensbereich Sport vor.

Im Gesamtkonzept sind dabei verschiedene Maßnahmen genannt, die der Intention des Ministeriums, Erkenntnisse aus Modellprojekten zu gewinnen und insbesondere digitale Lösungen einzusetzen, die den auch aus infektiologischer Sicht wichtigen Erkenntnisgewinn fördern. Neben dem Einsatz digitaler Lösungen ist eine enge Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, aber auch Dritten erforderlich und wird durchgeführt.

Zu den Dritten gehören insbesondere der SC Paderborn 07 als Pate der Bewerbung, der Kreissportbund, die Universität Paderborn, die Freie Universität Berlin sowie die örtlichen Krankenhäuser, das Praxisnetzwerkes der Hausärzte unter Beteiligung der lokalen Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung. Die wissenschaftliche Beratung erfolgt unter der Federführung des Sportmediziners Prof. Dr. Dr. Claus Reinsberger (Sportmedizinisches Institut Universität Paderborn) in Abstimmung mit Herrn Tim Conrad (Zuse-Institut Berlin) für den Bereich Modellierungen.

Daneben sind das Kreisgesundheitsamt und der Krisenstab des Kreises Paderborn eng eingebunden. Die in der Allgemeinverfügung genannten Bausteine einer Öffnung sind zum einen eng mit den Kommunen des Kreises Paderborn abgestimmt, zum anderen aber sind sie örtlich klar abgrenzbar. Durch die örtliche Abgrenzung sowie die nahezu ausschließliche Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Kräften bei den einzelnen Einrichtungen nach Ziff. 1, Abs. 1, Buchstabe a) – l) können die Öffnungen innerhalb der Modellregion im Rahmen hoher infektiologischer Standards erfolgen.

Für eine schnelle digitale Erfassung im Rahmen der Kontaktnachverfolgung soll bei den einzelnen Einrichtungen die Luca-App eingesetzt werden, welche im Fall eines positiven COVID-Befundes die erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt des Kreises Paderborn übermittelt. Sollten andere Anbieter über die IRIS-Schnittstelle im Gesundheitswesen die notwendigen Voraussetzungen zur Datenübermittlung an das Gesundheitsamt erfüllen, ist

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

21. Mai 2021

Nr. 121 / S. 6

geplant, auch weitere digitale Lösungen zu nutzen. Hieraus könnten auch für andere Regionen des Landes NRW digitale Erkenntnisse für einzelne Öffnungsschritte in der Pandemie gewonnen werden.

Die weiter genannten Nebenbestimmungen gemäß Ziff. 1, Abs. 2, Buchstabe a) - d) sind erforderlich, um das Risiko eines Infektionsgeschehens als Ausfluss der Öffnung zu minimieren und dadurch den Nutzerinnen und Nutzern eine möglichst hohe Sicherheit bei der Inanspruchnahme zu gewährleisten. Überdies ist es – auch als Ausfluss der Grundintention – zwingend, dass bei sämtlichen Öffnungen digitale Lösungen eingesetzt und weiterentwickelt werden, um im Falle eines Infektionsgeschehens die Arbeit des Gesundheitsamts deutlich zu erleichtern, indem eine zügige Benachrichtigung der Nutzenden über eine mögliche Ansteckung bzw. einen Quarantänefall ermöglicht wird. Hinsichtlich der Erhebung, Speicherung und Nutzung der während der Modellphase erhobenen Daten gelten die Bestimmungen der CoronaSchVO. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aus der Modellphase herausgearbeitet werden soll, ob – und wenn ja – in welchem Bereich Infektionen schneller entstehen, ist eine entsprechende Erhebung erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer 2:

Die Befristung erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung (MWIDE) aus § 4c Abs. 4, Satz 1 CoronaSchVO.

Zu Ziffer 3:

Durch die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts inklusive der aufgeführten Regelbeispiele ist sichergestellt, dass die Ausnahmen, welche für die in Ziff. 1, Abs. 1 Buchstabe a) – l) Einrichtungen getroffen werden, bei einer negativen Entwicklung des Infektionsgeschehens jederzeit ganz oder beschränkt auf einzelne Modellprojekte wieder beendet werden können.

Zu Ziffer 4:

Soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird sie gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil diese im öffentlichen Interesse liegt. Das Modellprojekt stellt einen weiteren Schritt in Richtung Normalität dar, ermöglicht es doch – wenn auch in begrenztem Umfang – nach Monaten des Lockdowns wieder einen Teilbereich zu öffnen. Da nicht auszuschließen ist, dass das Modellprojekt Auswirkungen auf die Bevölkerung der Modellregion entfalten kann, sind zum einen Maßnahmen zu ergreifen, die auch bei Durchführung des Projektes einen größtmöglichen Schutz für die Bevölkerung garantieren sollen, zum anderen aber auch eine Akzeptanz für das Modellprojekt in der Bevölkerung bewirken. Es ist zwingend erforderlich, dass die zum Schutz der Gesundheit angeordneten Nebenbestimmungen von Projektbeginn an umgesetzt werden.

Zu Ziffer 5:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Allgemeinverfügung ein zukünftiger Termin benannt werden, der mindestens einen Tag nach der Bekanntgabe liegen muss.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfachfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weiterer Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Eine Klage hat mithin keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise angeordnet bzw. wiederhergestellt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu stellen.

Paderborn, den 21.05.2021
Kreis Paderborn
Der Landrat

gez.
Christoph Rüter